

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST
GZ • BKA-603.454/0002-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER •
BAUER / EBERHARD / HERBST / SCHMIDL
TELEFON • +43 1 53115-2219
IHR ZEICHEN • BMF-020102/0009-III/5/2011

An das

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Wirtschaftstreuhandbeauftragtsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Unionsrecht

Die Unionsrechtskonformität der im Entwurf vorliegenden Bundesgesetze wäre vornehmlich vom für die jeweilige Materie zuständigen Bundesministerium zu beurteilen. Im Besonderen wird angeregt zu prüfen, ob die in § 11 Abs. 4 BPG vorgesehene Verpflichtung zur Verwahrung der Wertpapiere bei einer inländischen Depotbank mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) vereinbar ist, oder, ob es gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels des Regelung gibt.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu §12a PKG:

Es stellt sich die Frage, ob nicht ähnlich wie in § 2 Abs. 2 PKG schon dem Wortlaut nach klargestellt werden sollte, dass die Gutschrift aus den Eigenmitteln der Pensionskasse erfolgen soll.

Zu § 18k Abs. 1 VAG und § 19b Abs. 1 PKG:

Da diese Bestimmungen im Wesentlichen ident sind, wäre zu überprüfen, ob nicht auch in § 18k Abs. 1 VAG die Information nur „auf Anfrage“ zur Verfügung zu stellen wäre oder allenfalls von der Pensionskasse gemäß § 19b Abs. 1 PKG auch ohne Anfrage.

Zu § 50 Abs. 3 RAO:

Die vorgeschlagene Regelung sollte auch auf einen Berufswechsel von Rechtsanwaltsanwärtern Bedacht nehmen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu mehreren Bestimmungen:

Abkürzungen:

Bei den vorgeschlagenen Abkürzungen bzw. Kurzbezeichnungen sollte eine Pluralbildung (bzw. sonstige Beugung) wie zB „VRGen“ oder „VRGs“ unterbleiben.

Zitate mit dem Kurztitel:

Beim Zitat einer Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel sollte einheitlich auch der bestimmte Artikel verwendet werden (zB in § 3 Abs. 3: „§ 15 des Aktiengesetzes …“; weiters zB in § 16 Abs. 4, § 19b, § 23 Abs. 1 Z 3a; vgl. LRL 136).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Verweisungen:

Verweisungen sollten möglichst so formuliert werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (vgl. LRL 56).

Zu einzelnen Bestimmungen

Zur Promulgationsklausel:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die (derzeit) letzte Novelle des PKG mit dem BGBl. I Nr. 77/2011 kundgemacht worden ist.

Zu Z 2 (§ 5 Z 4a):

Auch wenn es präziser wäre, anstelle von „Mitgliedstaaten“ von „Vertragstaaten“ des EWR zu sprechen, erscheint die im Entwurf vorgeschlagene Begriffsdefinition im Interesse der Vereinfachung nicht unzweckmäßig. Es sollten jedoch auch noch die Bestimmungen im § 25 PKG redaktionell angepasst werden, die bislang den Begriff „EWR-Mitgliedstaat“ enthalten.

Zu Z 6 (§ 9 Z 12):

Im Entwurf tragen – offenbar irrtümlich – zwei Novellierungsanordnungen die Zahl 6. Die Aufhebung des § 9 Z 12 müsste (in der Fassung des Begutachtungsentwurfs) mit einer Novellierungsanordnung 4. erfolgen und die anderen Novellierungsanordnungen entsprechend umnummiert werden. § 9 Z 12 sollte auch noch in der Textgegenüberstellung (geltende Fassung) ergänzt werden.

Zu Z 5 bis 8 (§ 12 Abs. 2, 6 und 7):

Im § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a müsste es lauten: „.... mit unbeschränkter Nachschusspflicht“; im Abs. 7 „ohne unbeschränkte Nachschusspflicht“ (so auch im § 49 Z 20 und 22). Auch die Schreibweise von „sofern“ mit „e“ am Ende erscheint bereits etwas veraltet (so auch im § 12a Abs. 7). Im § 12 Abs. 6 scheint der Verweis auf § 12a Abs. 4 etwas unklar (zumal dort nur die Übertragung von Rückstellungen näher geregelt wird).

Im Übrigen stellt sich zu Abs. 7 die Frage, ob die Z 1, wie der Wortlaut des Einleitungs-teils nahelegt, tatsächlich ein Wahlrecht enthält. Eine Umformulierung sollte geprüft werden.

Zu Z 9 (§ 12a):

Die Verweisungen im Einleitungssatz auf die Abs. 4 und 6 sollten nochmals überprüft werden. Zu Abs. 1 Z 4 sollte auch ein sprachliche Präzisierung erwogen werden: Genau genommen geht es wohl nicht darum, dass die Pensionskürzung die garantierte Monatspension unterschreitet, sondern die errechnete Pension.

Abs. 5: Die Hauptwortphrase „findet Anwendung“ sollte durch ein Zeitwort ersetzt werden (vgl. LRL 28). Weiters sollte geprüft werden, den Satz einfacher zu formulieren (die Erläuterungen erhellen, dass hinsichtlich der Sicherheits-Sub-VG die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt werden müssen).

Abs. 7: Der Verweis auf Abs. 3 sollte nochmals überprüft werden (gemeint dürfte Abs. 4 sein).

Zu Z 15 (§ 17 Abs. 1):

Es müsste wohl lauten: „... eines ... Versicherungsunternehmens“; der Beistrich nach „ASVG“ sollte wohl entfallen.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 4):

Für den Fall, dass bei Kündigung ohnehin nicht mehr als 100 % der geschäftsplanmäßig zu bildenden Rückstellungen übertragen werden, könnte im Interesse der sprachlichen Vereinfachung geprüft werden, einen anderen Ausdruck als „Mindest[ausmaß]“ zu verwenden.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 5a):

Es müsste wohl lauten: „einen ... Performancevergleich“ (sofern für „Performance“ nicht ein einfacheres deutsches Wort verfügbar wäre; vgl. LRL 32).

Zu Z 20 (§ 19 Abs. 7):

Beim hier verwendeten Ausdruck „dauerhafter Datenträger“ bleibt unklar, ob dabei – quasi analog zur in § 19b Abs. 1 enthaltenen Verweisung – ein dauerhafter Datenträger im Sinne des § 16 Abs. 1 WAG 2007 gemeint ist oder ob dem Ausdruck hier eine eigenständige Bedeutung zukommen soll.

Zu Z 21 (§ 19b):

Es sollte eine passende Überschrift für den Paragrafen vergeben werden.

Beim Fundstellenzitat kann die Jahreszahl entfallen, das sie bereits im Kurztitel und Abkürzung des WAG 2007 enthalten ist (vgl. LRL 132).

Der genaue Sinngehalt des letzten Satz im Abs. 1 (... damit [die Aufzeichnungen] der FMA auch im Zukunft unverzüglich zugänglich gemacht werden können“) erscheint insbesondere durch die Wendung „auch in Zukunft“ unklar. Die Wendung „auch in Zukunft“ könnte wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen; eine längere Aufbewahrungsfrist als sie im vorletzten Satz vorgesehen ist, wird damit ohnehin nicht angeordnet.

Im Abs. 2 Z 4 sollte der Text in den letzten beiden Zeilen wohl als lit. d bezeichnet werden.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 2a):

Es sollte erwogen werden, die Z 1 sprachlich zu vereinfachen; insbesondere müsste es auch lauten: „mit ... gehaltenen Anlagen vergleichbar“.

Zu Z 26 (§ 23):

Obwohl auch schon des geltenden PKG den Ausdruck „investment grade corporate bond“ enthält, sollten anstelle von Fremdwörtern passende deutsche Ausdrücke verwendet werden (vgl. LRL 32).

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis sollte das Fundstellenzitat mit Beistrichen abgrenzt werden; die Jahreszahl kann entfallen und die Abkürzung in Klammerzusatz gestellt werden (vgl. etwa die Darstellung im § 19b).

Zu Z 28 (§ 25 Abs. 8):

Sprachlich präziser erscheint: „... sind § 80 ... und § 4 ... anzuwenden“.

Zu Z 32 (§ 26 Abs. 1):

Die Wendung „und auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht verzichtet wird“ erscheint vom Wortlaut her sehr weitgehend gefasst. Gemeint dürfte – wie die Erläuterungen erhellen – nur der Verzicht solcher Rechte gegenüber der VRG sein.

Zu Z 33 (§ 27 Abs. 1):

Eine Vereinfachung des recht umfangreichen Satzes sollte erwogen werden.

Zu Z 40 (§ 36a):

Im § 36a sollte sich der Verweis wohl auf § 25 Abs. 3 beziehen, da Abs. 4 keine Übermittlung an die FMA vorsieht.

Zu Z 41 (§ 46a Abs. 1 Z 14a):

Sofern mit den Erläuterungen („Eingliederung zu den Verwaltungsstraftatbestand der Verletzung von Anlagevorschriften“) gemeint sein sollte, dass die Obergrenze von 15 000 Euro anzuwenden wäre, müsste dies auch im Wortlaut des § 46a Abs. 1 unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden (etwa durch Ersetzung der Folge: „Z 14 und 15“ durch: „Z 14 bis 15“). Die Wendung „Z 14 und 15“ könnte nämlich auch so verstanden werden, dass die im Entwurf vorgesehene Verwaltungsübertretung gemäß Z 14a gar nicht mit Verwaltungsstrafe geahndet werden dürfte.

Zu Z 42 (§ 49):

Zu § 49 Z 20 stellt sich die Frage, ob der Verweis auf § 12a Abs. 3 im vorletzten Satz nicht präziser auf § 12a Abs. 4 bezogen werden müsste.

Im § 49 Z 21 sollte der Schrägstrich besser durch das Bindewort „oder“ ersetzt werden (vgl. sinngemäß LRL 26).

Im § 49 Z 22 müsste es lauten: „31. Oktober“. Leichter verständlich erschien der erste Satz, wenn anstelle der erstmaligen Verwendung des Bindewortes „und“ nur ein Beistrich gesetzt würde.

Im § 49 Z 23: sollte es lauten „.... in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr.“.

Im § 49 Z 24 sollte es lauten: „beauftragte Depotbanken“.

Zu Z 43 (§ 51):

Im Abs. 35 wäre ein Beistrich nach „[§ 19 Abs.] und 7“ und in der Gliederungsbezeichnung des Abs. 38 ein abschließendes Klammerzeichen einzufügen. Im Abs. 38 sollte es lauten: „§ 12 Abs. 2, 4 und 5 Z 1... tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“ (die Zählform (Numerus) wird durch die oberste Gliederungseinheit (hier: Paragraf) bestimmt).

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 18g Abs. 8):

Im zweiten Satz müsste es wohl lauten: „Informationen gemäß Abs. 3 können ...“ (alternativ leichter Verständlich zB in die Richtung: „Eine Kopie des Versicherungsvertrags (Abs. 3) darf ...“ (zur Verwendung des Wortes „können“ siehe insb. LRL 34). Alternativ können zur Vermeidung der Verweisung der Sinngehalt des Abs. 8 zweiter Satz auch bereits im Abs. 3 ergänzt werden.

Zu Z 3 (§ 184):

Die Novellierungsanordnung „§ 18h Abs. 1 lautet:“ wäre ausreichend; der Zusatz „wie folgt“ sollte im Interesse der textlichen Straffung weggelassen werden.

Zu Z 4 (§ 18k):

Abs. 3 wäre sprachlich noch geringfügig anzupassen (zB durch Streichung des Wortes „auf“).

Zu Art. 3 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):

Begriff „Einrichtung ... eines neuen Arbeitgebers“:

Im Entwurf wird mehrfach auf eine „Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG eines/einer neuen Arbeitgebers/in“ abgestellt. Diese Formulierung könnte insoweit unzweckmäßig erscheinen, als nach der Legaldefinition des § 5 Z 4 PKG eines der Merkmale des Begriffs „Einrichtung“ die rechtliche Unabhängigkeit vom Arbeitgeber ist. Die Verwendung einer anderen Formulierung sollte geprüft werden.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5):

Die Anführungszeichen sollten nicht kursiv gesetzt sein. Es wird angeregt zu überprüfen, ob die richtige Formatvorlage verwendet wurde.

Zu Z 3 und 10 (§ 3 Abs. 1 Z 2 und § 6a Abs. 1 Z 2):

Es sollte geprüft werden, den Verweis auf § 4 Abs. 4 EStG 1988 näher einzugrenzen (gemeint dürfte der Betrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 lit. c EStG 1988 sein).

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz) und Z 12 (§ 6a Abs. 4 vorletzter und letzter Satz):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „lauten“ „lautet“ heißen.

Eine sprachliche Angleichung von § 3 Abs. 4 und § 6a Abs. 4 jeweils zweiter Satz sollte vorgenommen werden („Herabsetzung der Normalarbeitszeit gemäß ... AVRAG“ bzw. „Arbeitszeitreduktion gemäß ... AVRAG“; „Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG oder VKG“ bzw. „Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Sinne des MSchG oder VKG“).

Zu Z 15 (§ 6e):

§ 6e Abs. 1 regelt die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrags. § 6e Abs. 2 spricht jedoch von der Übertragung der Deckungsrückstellung. Dem gegenüber wird im § 5a Abs. 1 und Abs. 2 einheitlich der Begriff „Unverfallbarkeitsbetrag“ verwendet. Eine sprachliche Angleichung sollte geprüft werden.

Zu Z 7 und 8 sowie 12 und 13 (§ 5 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie § 6c Abs. 2 Z 2 und Abs. 3):

Die Beistrichsetzung sollte nochmals geprüft werden (nach § 72 der 2006 überarbeiteten Fassung des amtlichen Regelwerks der Deutschen Rechtsschreibung 2004 wäre bei der Verbindung gleichrangiger Teilsätze, Wortgruppen oder Wörtern durch das Bindewort „oder“ kein Beistrich zu setzen). Zum einfacheren Verständnis sollte auch eine weitere Untergliederung erwogen werden.

Zu Z 17 (§ 11 Abs. 4):

Zusätzlich zur obigen unionsrechtlichen Anmerkung sollte in legislicher Hinsicht die Verwendung des Wortes „Bank“ überprüft werden (im BWG wird üblicherweise der Begriff „Kreditinstitut“ verwendet). Weiters sollte eine sprachliche Präzisierung des zweiten Satzes („Werden vom/von der Arbeitgeber/in bei der Depotbank mehrere Wertpapierdepots gehalten, sind die Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 davon getrennt zu führen“) erwogen werden. Der aus den Erläuterungen erhellte Zweck der Sicherung der Ansprüche scheint sich nicht vollständig im vorgeschlagenen Wortlaut widerzuspiegeln, wenn Voraussetzung für die Anwendung sein soll, dass der Arbeitgeber „mehrere Wertpapierdepots“ hält (und nicht nur eines, auf dem möglicherweise auch andere Wertpapiere als solche, die der Wertpapierdeckung im Sinne von § 11 Abs. 1 dienen sollen, verwahrt werden könnten). Eine Umformulierung sollte geprüft werden.

Weiters wäre nach der Abkürzung „Nr“ ein Abkürzungspunkt zu setzen (vgl. LRL 149). Auf die Verwendung des bestimmten Artikels bei Zitaten mit dem Kurztitel (LRL 136) wurde bereits oben (zu Art. 1) hingewiesen.

Zu Z 19 (Art. VI Abs. 1 Z 10):

Die Gliederungsbezeichnung 10 wurde bereits durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 58/2010 angefügt.

Im Übrigen könnte das Vorhaben zum Anlass genommen werden, die nicht mehr aktuelle Ministerialbezeichnung im Art. 6 Abs. 2 Z 3 BPG auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 4 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die derzeit letzte Änderung des WTBG erfolgte durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 58/2010.

Zu Z 2 (§ 227):

Es wird angeregt, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, die Doppelvergabe der Gliederungszeichnung „(6“ auch förmlich zu korrigieren.

Zu Art. 5 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zum Einleitungssatz:

Es sollte „zuletzt geändert durch ... BGBI. I Nr. 111/2010,“ lauten.

Zu § 50 Abs. 3:

Im angefügten ersten Satz wäre (dem zweiten Satz des § 50 Abs. 3 idgF entsprechend) vor dem Wort „Rechtsanwalt“ der Begriff „ehemalige“ einzufügen.

Die Wendung „der betreffenden Satzung“ sollte präzisiert werden.

Zu Art. 6 (In-Kraft-Treten der Novelle zur Rechtsanwaltsordnung):

Gemäß LRL 66 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen (zB betreffend das Inkrafttreten) enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz eingebaut werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zur Kompetenzgrundlage:

Es wäre zusätzlich noch auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten ... der Rechtsanwälte ...“) als auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“) Bezug zu nehmen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu § 12a erscheinen die Erläuterungen eher unklar, wenn davon die Rede ist, dass in der Sicherheits-VRG die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung „grundsätzlich“ nicht zulässig sein soll. Entgegen dem häufig beobachtbaren allgemeinen Sprachgebrauch wird das Wort „grundsätzlich“ im besonderen juristischen Sprachgebraucht zu meist so verstanden, dass Ausnahmen zulässig sein sollen (was jedoch der Wortsinn des § 12a Abs. 1 Z 7 auszuschließen scheint). Gegebenenfalls sollte das Wort „grundsätzlich“ daher weggelassen werden oder die Motive entsprechend weiter erläutert werden.

Zu § 19 Abs. 7 PKG erscheinen die Erläuterungen eher unklar, gemeint dürfte wohl sein, dass ähnlich wie bei Veranlagungen in Investmentfonds eine Gesamtkostenquote anzugeben sein soll.

Auf folgende Tippversehen in den Erläuterungen wird hingewiesen:

- Allgemeiner Teil unter Hauptgesichtspunkte des Entwurfs („entsprechend den Erfahrungen“, überflüssiger Bindestrich nach Risikogemeinschaft);
- zu § 12 Abs. 7 PKG(doppelte Vergabe eines Punkts am Satzende);
- zu § 12a letzter Satz PKG: „mit keinen zusätzlichen Kosten“;
- zu § 15a Abs. 3 Z 15 PKG: „eines Konzerns“;
- zu § 23 Abs. 1 Z 3a PKG: „eines Wechsels“;
- zu § 25 Z 8 PKG: „Vermögenswerte“;
- zu § 46a PKG: „die FMA“;

- zu § 5a und 6e BPG: „bis 31.10.“;
- zu § 11 Abs. 1a BPG (zweiter Absatz): „Ansprüche aus“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

4. Jänner 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	vcIMW8kQ/WVSzCLQXOwqxNNKFKRTKDeOcevOxtTkcx6alnID9XH/rHwKa6LERBpJgU1JdgYdr+GmVAE5EVltJc5c2GM3F96rFiqU/2CIAZdz6rE1dNIdc59B5brx1YnVG2n7jzCkT1xmke+WSpqtDcoQyD64WbQMe9r5ZqNZBsQ=		
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-04T15:56:37+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		